

# Satzung für den Elternbeirat der Kindertagesstätte in Ried

## **Abschnitt I – Allgemeines**

### **§ 1 Elternbeirat der Kindertagesstätte**

(1) Gemäß Art. 14 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat zu errichten.

(2) Der Elternbeirat legt im Einvernehmen mit der Kindertagesstätten-Leitung jährlich fest, wie viele Beiratsmitglieder für das jeweils neue Kindergartenjahr zu wählen sind. Vorzugsweise wäre ein Elternvertreter aus jeder Gruppe wünschenswert.

### **§ 2 Status des Elternbeirats**

(1) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

(3) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

### **§ 3 Aufgaben des Elternbeirats**

(1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagesstätte angehen.

(2) Er fördert die Zusammenarbeit zwischen Träger, Personal und Eltern.

(3) Gemäß BayKiBiG wird der Elternbeirat von der Leitung der Kindertagesstätte und dem Träger umfassend informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über:

- die Unterstützung bei der Planung und Gestaltung von Festen
- die Unterstützung bei der Planung von Veranstaltungen außerhalb des normalen KiTa-Alltags
- die Planung und Gestaltung von Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern
- die Realisierung von größeren Anschaffungen und der Umsetzung von gemeinsamen Aktionen (z.B. Außengeländegestaltung)

(4) Der Elternbeirat hat laut BayKiBiG § 14 Abs. 5 einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

### **§ 4 Spenden und Verwendung**

(1) Eingenommene Gelder und Spenden werden vom Kassenwart nach den Grundsätzen einer ordentlichen Kassenführung verwaltet.

(2) Ohne Zweckbestimmung eingesammelte Spenden werden ausschließlich für Belange der Kindertagesstätte und nur im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

## **Abschnitt II – Geschäftsgang des Elternbeirats**

### **§ 5 Die erste Sitzung**

(1) Die Einladung zur ersten Sitzung des neu gewählten Elternbeirats obliegt dem Mitglied mit den meisten Stimmen.

(2) In der ersten Sitzung wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und dessen Stellvertreter(in), eine(n) Schriftführer(in) und dessen Stellvertreter(in) und einen Kassenwart und dessen Stellvertreter(in). Die übrigen Mitglieder des Elternbeirats fungieren als Beisitzer.

(3) Nach der ersten Sitzung hat der neue Elternbeiratsvorsitzende dem Träger der Kindertagesstätte, der Kindergartenleitung und der Elternschaft die Namen und Funktionen der Elternbeiratsmitglieder mitzuteilen, die Information an die Eltern erfolgt über einen Aushang.

### **§ 6 Einberufung des Elternbeirats**

(1) Die Einberufung des Elternbeirats ist Aufgabe des Vorsitzenden. Die Ladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Beiratsmitgliedern zugehen.

(2) Alle Mitglieder des Elternbeirats, alle stimmberechtigten Erziehungsberechtigten sowie das Personal der Kindertagesstätte können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen.

(3) Die Sitzungen des Elternbeirats finden grundsätzlich als nichtöffentliche Sitzungen statt.

(4) Bei Bedarf finden öffentliche Sitzungen statt. In diesem Fall wird die Elternschaft eine Woche vor dem Sitzungstermin über einen Aushang über Termin und Tagesordnung informiert.

(5) Träger, Kindertagesstätten-Leitung und Fachpersonal soll Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden. Daher ist ihnen der Sitzungstermin eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung mitzuteilen.

### **§ 7 Sitzungsablauf**

(1) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist.

(2) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist allen Beiratsmitgliedern und dem Kindertagesstätten-Personal zur Kenntnis zu bringen. Für die Elternschaft erfolgt in angemessener Weise eine gesonderte Information.

## **Abschnitt III – Wahl des Elternbeirats**

### **§ 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt für die Wahl des Elternbeirats sind Personensorgeberechtigte, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen. Pro Kind, das die Kindertagesstätte besucht, haben Sorgeberechtigte eine gemeinsame Stimme. Bei getrennt lebenden Eltern hat jeder Sorgeberechtigte eine Stimme.

(2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten mit Ausnahme des im Kindergarten tätigen Personals.

### **§ 9 Zeitpunkt der Wahl und Einladung**

(1) Die Wahl des Elternbeirats erfolgt am ersten Elternabend des neuen KiTa-Jahres.

(2) Die Kindertagesstätten-Leitung setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahl fest und lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl ein.

### **§ 10 Wahlvorstand**

(1) Das Wahlgremium wird vom Elternbeiratsvorsitzenden aus den nicht kandidierenden Wahlberechtigten bestimmt und besteht aus dem Wahlleiter und einem Beisitzer.

(2) Aufgabe des Wahlgremiums ist es, nach Stimmabgabe die abgegebenen Stimmzettel auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen und die Wahl auszuwerten.

## **§ 11 Wahlvorschläge**

(1) In der Kindertagesstätte können sich bis zu der Wahl Kandidaten selbst aufstellen bzw. aufstellen lassen. Die Anzahl der Kandidaten ist nicht begrenzt.

(2) Die Kandidaten können bis unmittelbar vor der eigentlichen Wahl noch entscheiden, ob sie sich aufstellen lassen. Erfolgt ihr Einverständnis und erhalten sie bei der Wahl genug Stimmen, gilt die Wahl als angenommen.

## **§ 12 Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Pro Kind, das die Kindertagesstätte besucht, erhalten die Sorgeberechtigten einen gemeinsamen Stimmzettel. Bei getrennt lebenden Eltern hat jeder Sorgeberechtigte eine Stimme.

(2) Eine Wahl per Handzeichen ist ebenfalls möglich - sofern es davor mitgeteilt und darüber abgestimmt wurde.

## **§ 13 Ermittlung des Wahlergebnisses**

(1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen wählbaren Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus den erzielten Stimmenzahlen.

(2) Bei Stimmgleichheit besteht die Möglichkeit die Zahl der Beiratsmitglieder um eine weitere Person zu erhöhen.

(3) Pro Stimmzettel ist nur eine Stimme gültig.

(4) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand ermittelt und festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wird unverzüglich am ersten Elternabend mitgeteilt und im Nachhinein allen Eltern in angemessener Weise zugänglich gemacht.

## **§ 14 Mitgliedschaft im Elternbeirat**

(1) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt mit der Wahl eines neuen Elternbeirats oder wenn keines der Kinder des Beiratsmitgliedes mehr die Kindertagesstätte besucht.

(2) Wenn ein gewähltes Beiratsmitglied zurücktritt oder aus sonstigen Gründen aus dem Elternbeirat ausscheidet, besteht nach Abstimmung unter den verbleibenden Elternbeiräten die Möglichkeit einer Nachwahl bzw. einer Neuwahl. Dies ist aber nicht verpflichtend. Entscheiden sich die Beiratsmitglieder gegen eine weitere Wahl, amtiert der Elternbeirat mit verminderter Personenzahl bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

## **Abschnitt IV – Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Änderungen der Satzung**

(1) Für eine Änderung der Satzung ist ein Beschluss von zwei Dritteln der Elternbeiratsmitglieder erforderlich.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Mitglied des Elternbeirats eingebracht werden.

(3) Änderungsanträge sind als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Elternbeirats aufzunehmen.

### **§ 16 Veröffentlichung der Satzung**

(1) Der Elternbeirat, der bei der Erstellung der Satzung mitgewirkt hat, belegt dies mit Datum und Unterschrift.

(2)Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Mitglied des Elternbeirats eingebracht werden.

(3)Änderungsanträge sind als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Elternbeirats aufzunehmen.

### **§ 16 Veröffentlichung der Satzung**

(1)Der Elternbeirat, der bei der Erstellung der Satzung mitgewirkt hat, belegt dies mit Datum und Unterschrift.

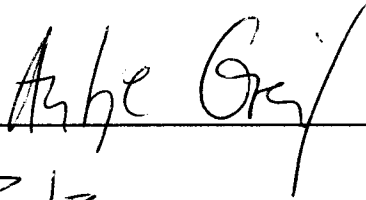
(2)Die Satzung wird durch Aushang in der Kindertagesstätte oder auf andere geeignete Weise veröffentlicht. Dem Träger und der Kinderhaus-Leitung wird ein Exemplar der Satzung zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

### **§ 17 In-Kraft-Treten der Satzung**


Diese Satzung tritt mit Beschluss des Elternbeirats vom **21.10.2020** in Kraft.

Ried, 21.10.2020


Antje Greif, Vorsitzende des Elternbeirats

  
\_\_\_\_\_

Meike Betz, Vorsitzende des Elternbeirats

  
\_\_\_\_\_


Christina Schwegler, Kassenwart

  
\_\_\_\_\_

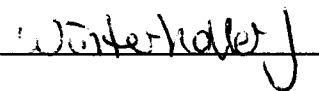
Melanie Puls, stellv. Kassenwart

  
\_\_\_\_\_

Sandra Promnitz, Schriftführerin

  
\_\_\_\_\_

Jasmin Winterholler, stellv. Schriftführerin

  
\_\_\_\_\_